



Informationsblatt zur Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Voraussetzung für die Genehmigung

Im Vorfeld einer geplanten Auffüllung mit kulturfähigem Bodenmaterial, muss geprüft werden, inwieweit die landwirtschaftlich genutzte Fläche in ihren Bodenfunktionen verbessert werden kann. Dazu muss durch die Untere Bodenschutzbehörde beurteilt werden, ob die Auffüllung den Zweck der Bodenverbesserung erfüllt oder eine Bewirtschaftungserleichterung bringt.

Für die Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen („Außenbereich“) ist ab einer Fläche **> 500 m²** oder mit einer Mächtigkeit **> 2 m** nach Landesbauordnung (§ 49) und Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (§ 19) eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung ist bei der Unteren Naturbehörde zu beantragen. Das Antragsformular und die Lagepläne sind dem Antrag beizufügen.

Auch wenn diese Freigrenze nach Landesbauordnung nicht erreicht wird, ist es zur Vermeidung von Konflikten sinnvoll, wenn Sie vorab mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz Kontakt aufnehmen, um das Vorhaben zu besprechen, denn eine Auffüllung kann auch außerhalb von Schutzgebieten einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 ff.) darstellen und im Einzelfall auch artenschutzrechtlich problematisch sein.

Insbesondere wenn sich die Auffüllfläche in einem Landschaftsschutzgebiet oder im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord befindet, ist eine vorherige schriftliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Außerdem können bestehende Biotope, Überschwemmungsgebiete oder Gewässerrandstreifen betroffen sein, sodass die Auffüllung nicht genehmigungsfähig ist oder nur unter gewissen Auflagen.

Bodenschutzfachliche Anforderungen

- Ein Bodenauftrag auf Grünland ist wegen der zu erwartenden Schäden an der Vegetation und am Bodengefüge grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Bodenzahlen nach der Bodenschätzung (Finanzamt) auf der zur Auffüllung vorgesehenen Fläche sollen zwischen 30 und 60 liegen. In diesem Bereich ist eine sinnvolle Verbesserung der Bodenfunktionen und eine Erhöhung der Bodenzahl grundsätzlich möglich.
- Das kulturfähige Bodenmaterial muss in seiner Zusammensetzung (Bodenart, Humusgehalt, Steingehalt) geeignet sein, den Boden auf der Auftragsfläche zu verbessern.
- Die Herkunftsfläche des Bodenmaterials muss unbedingt nachvollziehbar sein und das Bodenmaterial darf nicht mit Schadstoffen belastet sein. Wenn der Verdacht auf eine Verunreinigung des Bodenmaterials mit Schadstoffen oder auf Grund des geologischen Ausgangsgesteins besteht, sind Schadstoffuntersuchungen erforderlich. Die Untersuchungen sind mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz vorab abzustimmen.



- Für Herkunftsflächen außerhalb des Stadtgebietes ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster) der dort zuständigen Behörde vorzulegen.
- Das zur Auffüllung verwendete Bodenmaterial darf 70 % der Vorsorgewerte für die organischen und anorganischen Schadstoffe nach der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und einen Volumenanteil von > 1 % Steine nicht überschreiten.
- Das vorgesehene Bodenmaterial darf keinerlei Fremd Beimengungen wie Abfälle, Bauschutt, Holz, Straßenaufbruch, größere Steine, etc. enthalten. Genehmigungsinhaber bleiben für die Folgen einer nicht sachgemäßen Durchführung verantwortlich. Während der Baumaßnahme empfiehlt sich eine regelmäßige Kontrolle des mit den Auftragsarbeiten beauftragten Unternehmens.

Bodenschonende Durchführung

- Die optimale Auftragshöhe liegt bei maximal 20 cm. Das aufgebrachte Bodenmaterial kann dann gut in den vorhandenen Oberboden eingearbeitet werden. Bei größerer Auftragshöhe (> 20 cm) muss der humose Oberboden vor dem Auftrag aufwändig abgeschoben und anschließend wieder aufgebracht werden.
- Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass keine Schäden am Bodengefüge entstehen. Die Auftragsarbeiten sind deshalb in trockenem Zustand der Böden und bei trockener Witterung durchzuführen.
- Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, sind möglichst Kettenfahrzeuge mit geringem Druck zu verwenden. Werden Radfahrzeuge verwendet, sollen diese möglichst auf festgelegten Trassen, die anschließend gelockert werden, verkehren.
- Zur Rekultivierung ist anschließend eine zügige Ansaat von intensivwurzelnden Pflanzen für mindestens zwei Vegetationsperioden oder ein mehrjähriger Feldfutterbau erforderlich. In den folgenden Jahren ist der Aufbau eines stabilen Bodengefüges mit intaktem Bodenleben (zum Beispiel durch Kalkung und organische Düngung) zu fördern.

Hinweis: Die Auffüllung muss dem Finanzamt zur Nachschätzung gemeldet werden.

Verfahren:

Der Auffüllungsantrag sollte rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) bei der **Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, 76124 Karlsruhe** eingereicht werden. Damit wir Ihren Antrag zügig bearbeiten können, legen Sie uns bitte das vollständig ausgefüllte Antragsformular zusammen mit Lageplänen und Schnitten vor.